moins certain que l'expression biens meubles désigne les choses corporelles, meubles par leur nature comme corps transportable, tandis que les titres de créance ne sont meubles que par la détermination de la loi.

Or les créances litigieuses, qui sont nominatives, ne pourraient être considérées comme meubles par nature qu'en ce qui concerne le papier seul, dénué de toute valeur appréciable, sur lequel la créance est consignée et qui lui sert de moyen de preuve.

La Banque cantonale n'a prétendu exercer de rétention que sur la dette elle-même, documentée dans les créances susvisées. Il n'est donc point nécessaire de décider si elle pourrait être admise à poursuivre la réalisation d'un droit de rétention, en conformité de l'art. 228 C. O., sur une chose qui ne peut être considérée en l'espèce que comme un accessoire de la créance appartenant à la dame Metzger.

8° Le droit de rétention invoqué par la Banque se trouvant déjà exclu du chef de ce qui précède, il est dès lors sans intérêt de rechercher si, pour le cas où les deux titres litigieux eussent dû être envisagés comme des titres (Werthpapiere) ou des biens meubles dans le sens de l'art. 224 précité, il y aurait lieu d'admettre une connexité entre la créance de la Banque et les titres qu'elle prétendait retenir.

Par ces motifs.

Le Tribunal fédéral prononce :

Le recours est admis partiellement, en ce sens que, conformément aux conclusions subsidiaires prises en réponse par la recourante, la Banque cantonale neuchâteloise n'est admise à exercer le droit de gage que sur l'obligation de 1000 fr. de l'Etat de Neuchâtel, N° 1325, et qu'aucun droit de gage ou de rétention ne lui compète, ni sur l'extrait de partage formant titre hypothécaire (Erbauskaufbeile), souscrit par les frères Kuehni en faveur de leur sœur Elisabeth Metzger, ni sur le bon de la Caisse d'épargne de Berthoud, N° 994, également au nom de la dite dame Metzger.

IV. Civilstreitigkeiten zwischen Kantonen einerseits und Privaten oder Korporationen anderseits.

Différends de droit civil entre des cantons d'une part et des particuliers ou des corporations d'autre part.

58. Urtheil vom 3. Juli 1885 in Sachen Nordostbahn gegen Zürich.

A. Durch Vertrag vom 14. Dezember 1861 übernahmen die Kantone Zurich, Lugern und Bug eine finanzielle Betheiligung am Baue der von der schweizerischen Nordostbahngesellschaft zu erstellenden Gisenbahnlinie Burich-Bug-Luzern; für ihre Beiträge wurden ihnen Obligationen ausgestellt, welche nicht einen festen Bins, sondern (gleichwie das Betheiligungskapital der Bahneigenthümerin, der Nordostbahn) einen entsprechenden Theil des jeweiligen Reinertrages der Bahnlinie beziehen sollten. Nach Art. 17 des Bertrages stand bem jeweiligen Inhaber ber den drei Kantonen ausgehändigten Obligationen nach Ablauf von vier Jahren von der Betriebseröffnung der Linie Burich-Bug-Luzern an das Recht zu, diese Titel jederzeit, jedoch nur mit 31. Dezember auf den 31. Dezember des nächstfolgenden Sahres, zu fündigen. In diesem Falle der Kündung durch die Kantone hatte die Nordostbahngesellschaft das Kapital der Titel nicht nach dem Rominalwerthe berfelben, sondern nach bem zwanzigfachen Betrage des durchschnittlichen Binfes zurudzubezahlen, der mahrend der drei, dem Heimzahlungstermine vorausgegangenen, mit 1. Januar beginnenden und mit 31. Dezember schließenden Betriebsjahre entrichtet worden war. Der Nordostbahn dagegen war nach Art. 18 bes Bertrages das Recht jederzeitiger Kindigung der den Kantonen ausgefolgten Obligationen (ebenfalls jeweilen mit 31. Dezember auf ben 31. Dezember bes nachft= folgenden Jahres) gewahrt; in diesem Falle hatte dieselbe aber das Obligationenfapital seinem vollen Betrage nach zuruchzubezahlen und überdem, wenn die Eisenbahnunternehmung ZürichBug-Luzern vor der durch die Nordostbahngesellschaft erfolgten Auffündung des Obligationenkapitals unter Einrechnung der Bauzeit nicht durchschnittlich $4\sqrt{2}$ % per Jahr abgetragen hatte, die zukünstigen, $4\sqrt{2}$ % des Anlagekapitals übersteigenden, Reinerträgnisse der Bahn in gleicher Weise wie vor der Rückzahlung der Obligationen auf das Baukapital, wie dieses vor letzterer Thatsache zusammengesetzt war, zu vertheilen und damit so lange sortzusahren, bis das Baukapital auch für den Zeitraum vor der Aufkündung der Obligationen durch die Nordostbahn zu einer Berzinsung von $4\sqrt{2}$ % per Jahr (immerhin übrigens ohne Einrechnung von Zinseszinsen) gelangt sein werde.

B. Durch Bertrag mit bem Centralfomite für Begründung einer linksufrigen Zurichseebahn vom 4. Juli 1872 übernahm bie Nordostbahn den Bau und Betrieb einer Gifenbahn bom Rordoftbabnhof Burich über bas linke Seeufer bes Burichfees nach Lachen und durch die March nach Wesen zum Anschlusse an die Bereinigten Schweizerbahnen, mit Abzweigung von Thalweil über die Siblbrude nach Bug zur bireften Verbindung ber Linie Burich-Wesen mit der Gottharbobahn und ber Bahn Burich Bug-Lugern; als Gegenleiftung murde ber Nordoftbahn ein von den zunächst betheiligten Gegenden aufzubringendes Anleihen von 7 Millionen Franken zugesichert. In Art. 5 biefes Bertrages war festgesett, daß ber Bau der Linie Burich-Wesen mit Beförderung in Angriff zu nehmen und daß die Linie Thalweil-Bug spätestens ein Jahr nach Vollendung ber Gotthardbahn bem Betriebe zu übergeben sei. In Folge Dieser Abmachung trat bas Komite für Begrundung einer linksufrigen Burichseebahn die von ihm feiner Beit fur ben Bau ber erwähnten Linien ausgewirfte Konzession ber Nordostbahngesellschaft ab und biese Konzesstonsübertragung wurde vom Kantons. rathe des Kantons Zürich am 21. November 1872 und vom Bundesrathe am 13. Januar 1873 genehmigt. Anläglich der Ronzessionsübertragung wurde gleichzeitig bezüglich ber Bollenbungsfrist für die Linie Thalweil-Zug im Anschlusse an die Borschrift bes Art. 5 bes Bertrages vom 4. Juli 1872 und in Abanderung einer Bestimmung der frubern, bem Initiativtomite

ertheilten, Konzession bestimmt, die Linie Thalweil-Zug solle spätestens ein Jahr nach Vollendung der Gotthardbahn dem Betriebe übergeben und die Erdarbeiten auf derselben frühzeitig genug für Einhaltung des Endtermins begonnen werden.

C. Bom Centralfomite für Begründung ber linfgufrigen Burichseebahn war ber Ranton Burich um eine Staatsbetheiligung am Baue ber lintsufrigen Seebahn und ber Abzweigung Thalweil-Bug angegangen worden, welche Staatsbetheiligung einen Bestandtheil des von der Landesgegend nach dem Bertrage vom 4. Juli 1872 aufzubringenden Anleihens von 7 Millionen Franken bilden sollte. In Behandlung diefes Gesuches beantragte der Regierungsrath des Kantons Burich dem Kantons. rathe, fur die linksufrige Seebahn eine staatliche Subvention im Rahmen des kantonalen Gesethes vom 30. Oktober 1871 gu bewilligen, für die Linie Thalweil-Bug dagegen jede Subvention abzulehnen. In feiner sachbezüglichen Weisung vom 8. Februar 1873 führte ber Regierungsrath in letterer Beziehung wefentlich aus : Die Linie folle fpateftens ein Jahr nach Bollenbung ber Gotthardbahn in Betrieb gesett werden; bis zu dieser Beit fonnen zehn Jahre vergeben und es gebe nun nicht an, einen Theil bes für die staatliche Unterstützung von Gisenbahnen bewilligten Anleihens von 8 Millionen Franken auf einen folchen Termin zu fixiren, ba dadurch andere, früher zur Ausführung bestimmte, Unternehmungen beeintrachtigt werden konnten. Ferner sei die Art der vorgeschlagenen Unterstützung dieser Linie für den Staat sehr ungunftig. Die Linie Burich-Thalweil-Rug ftehe zu berjenigen Bürich Bug-Luzern, bei welcher ber Staat erheb. lich betheiligt fei, in einem Konkurrenzverhältniffe; nach Erstellung der Linie über Thalweil werde diefer, als der fürzern Linie, der Transitverfehr zufallen und die bestehende Linie Burich-Affoltern-Bug auf den Lokalverkehr beschränkt werden. Das Rapital, mit welchem fich ber Staat und die Gemeinden an ber Burich-Lugern Bahn betheiligten, werde in Folge beffen nach Eröffnung der Linie Thalweil Bug mahrscheinlich eingebüßt werden, wenn es nicht vorher gefündet werde. Bei ber Runbigung wurde aber die Rudzahlung nur nach tem Reinertrag während der drei vorangegangenen Jahre bemeffen. Die Be-

theiligung an ber Linie Thalweil-Aug wurde ein Aeguivalent für diesen Verlust nicht gewähren, ba ja diese Betheiligung gegen festen Binsfuß gegeben werben solle. Der Kantonsrath von Zürich trat indeß dem Vorschlage des Regierungsrathes. für die Linie Thalweil-Bug jede Staatssubvention abzulehnen, nicht bei, sondern stellte durch Beschluß vom 20. Februar 1873 für diese Linie eine Staatssubvention in Aussicht, aber unter der Bedingung, daß "mit dem Baue der Abzweigung von Thalweil an die Zurich-Rugersche Kantonsgrenze in der Richtung nach Zug ohne ausbruckliche Genehmigung bes Rantons. rathes vor Ablauf von fünf Jahren von beute an nicht begonnen werben" burfe. Mis nun aber bas Centralfomite fur bie linksufrige Zurichseebahn ber Rordoftbahn von Diefer Bedingung Renntniß gab, erklärte die Nordostbabn diese als unannehmbar, ba fle (bie Nordostbahn) sich im Interesse rechtzeitiger Erfüllung ihrer vertraglichen Obliegenheiten und ber richtigen Ausnukung gunstiger Ronjunkturen Die volle Aktionsfreiheit mit Bezug auf ben Beginn der Arbeiten mahren muffe; die bom Kantonsrathe von Burich aufgestellte Beschräntung mußte überdies bagu füh= ren, daß die annähernd gleichzeitige Eröffnung der Linie Thal. weil-Rug mit der Gotthardbahn verunmöglicht wurde, nachdem für lettere eine turzere Bauzeit als früher angenommen, in ziemlich sicherer Aussicht stehe. Das Komite für Begründung ber linksufrigen Rurichseebahn gelangte baber mit bem Begehren an den Kantonsrath, dieser mochte die in Frage ftebende Bedingung seines Beschluffes vom 20. Februar 1873 fallen laffen. Die Direftion der öffentlichen Arbeiten des Rantons Burich gab bievon der Mordostbahngesellschaft, als nunmehriger Inhaberin ber Konzession, Kenntniß, mit ber Anfrage, ob fie bem Gesuche des Komites etwas beizufugen habe; im Beitern wird in dem betreffenden Schreiben vom 21. April 1873 wortlich bemerkt : "Sollten Sie im Falle fein, die Rudzahlung bes gurcherischen "Betheiligungstapitals an der Gifenbahn Burich-Bug-Lugern "auf die Zeit der Inbetriebsetzung der Linie Thalweil-Bug in "fichere Aussicht zu stellen, ober was vielleicht noch beffer "ware, barüber mit bem Regierungsrathe jest ichon ein be-"stimmtes Abkommen zu treffen, so wurden damit die im Ran-

"tonsrathe geäußerten Befürchtungen von vornherein beseitigt "und die Bedingung um fo unbebenklicher gestrichen werden." Die Direktion ber Nordostbahn erwiderte bierauf burch Schreiben vom 25. April 1873, daß fie zwar einerseits einen Zusammenbang zwischen ber gesetlichen Subventionirung ber Gisenbahn Thalweil-Bug und der Rudgablung des bezüglichen Betheili= gungsfapitals nicht anzuerkennen vermöge und andrerseits vom Standpunkte der Nordostbahngesellschaft aus auch feine Beranlaffung habe, eine Beränderung der Berbaltniffe zu munichen. wie fie zur Zeit mit Bezug auf die Gifenbahnunternehmung Burich-Bug-Lugern bestehen, baß fie aber gleichwohl bereit fei, mit der Regierung von Zurich über die angeregte Ruckfaufs= frage in Unterhandlung zu treten. Die baraufbin angebabnten Unterhandlungen zwischen Abgeordneten ber Regierung von Burich und ber Nordostbahngesellschaft führten zu einem am 5. Mai 1873 unterzeichneten Bertrage "betreffend die Auslösung bes Rantons Burich von der Betheiligung bei der Gisenbahnunternehmung Burich=Bug=Luzern." Art. 1 biefes Bertrages lautet : "Auf den bem Beginne der Erdarbeiten für die Gifen-"bahn Thalweil-Zug nächstfoigenden 31. Dezember soll von "ber, nach Mitgabe des zwischen ben Ständen Burich, Lugern "und Bug und der ichweizerischen Rordoftbahngesellschaft über "die Begrundung ber Gifenbahnunternehmung Burich . Bug-"Luzern unterm 14. Dezember 1861 abgeschlossenen Bertrages, "vom Kanton Burich übernommenen, fich auf 3,200,000 Fr. "belaufenden Obligationenbetheiligung, die im Staatsbesite be-"findliche Quote im Nennwerthe von 1,675,000 Fr. in Obliga= "tionen auf die schweizerische Nordostbahngesellschaft umgewan-"belt werden, in ber Beise, daß ber Regierungsrath bes Ran-"tons Burich die betreffenden Obligationen auf die Gisenbahn-"unternehmung Burich-Bug-Lugern nebst ben für die Folgezeit "gultigen Binsdividendencoupons an bem bezeichneten Zeitpuntte "der Mordostbahngesellschaft zu Eigenthum übergibt und von "letterer bagegen als Gegenwerth 1675 Stud Obligationen "auf die schweizerische Nordostbahngesellschaft empfängt, welche "auf den Inhaber lauten, einen Nennwerth von 1000 Fr. per "Stud erhalten, ferner, vom Tage bes Umtausches an gerechnet,

"jährlich zu 41/2 0/0 verzinset und nach Ablauf von 12 Jahren "beimbezahlt, im übrigen aber in die gleiche Rechtsftellung ge= "bracht werden follen, wie die früher emittirten Obligationen "der Nordostbahngesellschaft. Bis zur Bollziehung bes Austau-"sches hat die Obligationenbetheiligung bes Kantons Zürich bei "ber Gisenbahnunternehmung Burich-Bug-Luzern nach Maßgabe "des erwähnten Bertrages vom 14. Dezember 1861 Antheil "am Reinertrage der Unternehmung." Nach Abschluß bieses Bertrages legte ber Regierungsrath bem Kantonsrathe mit Weisung vom 17. Mai 1873 einen Beschlußentwurf vor, welcher falgendermaßen lautet : "I. Die Bedingung I bes Beschlusses "vom 20. Februar 1873, folgendermaßen lautend : "Mit "bem Baue der Abzweigung von Thalweil an die gurcherisch-"zugersche Kantonsgrenze in der Richtung nach Bug darf ohne "die Genehmigung des Kantonsrathes vor Ablauf von fünf "Sahren von heute an, nicht begonnen werden." wird gestrichen. "II. Der Regierungsrath wird ermächtigt, ben über bie Rud-"zahlung bes zürcherischen Betheiligungstapitals an ber Gifen-"bahn Burich-Bug Lugern zwischen den Abgeordneten des Re-"gierungsrathes und ber Direktion ber Nordoftbabn abgeschlof-"senen Bertrag zu genehmigen." In ber Weisung wird bemerkt: "Da der Kantonsrath bei Aufstellung jener (b. h. ber in Art I "des Beschlufientwurfes erwähnten) Bedingung lediglich von ber "Rücksichtnahme auf die Betheiligung des Kantons an der "Gifenbahn Burich-Bug-Luzern, resp. auf die durch die Kon= "furrenglinie Thalweil-Bug brobende Schmälerung ber Renbite "des fraglichen Betheiligungsfapitals geleitet murde, so fand "es ber Regierungsrath für angemeffen, mit ber Direttion ber "Mordostbahn über die Rudjahlung jenes Betheiligungstapitals "in Unterhandlungen ju treten. Lettere haben bann ju nach-"ftehendem Bertrage geführt, wonach die Direktion der Nordost= "bahn fich verpflichtet, auf den dem Beginne der Erdarbeiten "an ber Linie Thalweil-Sihlbrude nachstfolgenden 31. Dezem-"ber die Staat und Gemeinden guftebenden Obligationen auf "die Gifenbahn Burich-Bug-Lugern in 4 1/2 procentige, mahrend "12 Jahren unauffündbare Obligationen auf die Nordostbahn "umzuwandeln. Der Regierungsrath hat die Ueberzeugung, daß

"mit dem Abschlusse dieses Vertrages jeder Grund sür Beibe"haltung der für den Beginn des Baues der Abzweigung Thal"weil-Zug angesetzen Frist wegfällt und das sinanzielle Interesse
"des Kantons hinreichend gewahrt ist." Der Kantonsrath nahm
den ihm vom Regierungsrathe vorgesegten Beschlußentwurf an und
es wurde daraushin der Vertrag vom 5. Mai 1873 beidseitig
von den zuständigen Organen genehmigt.

D. In Folge der ausgebrochenen Eisenbahntrists erlangte die Mordostbahngesellschaft ein Moratorium sür den Bau der verschiedenen, ihr konzedirten neuen Eisenbahnlinien; insbesondere kam zwischen der Nordostbahngesellschaft und dem Komite sür Begründung einer linksufrigen Zürichseebahn am 3./4. Mai / 1. Juli 1873 ein Bertrag zu Stande, wonach der Nordostbahngesellschaft zur Inangriffnahme der Arbeiten auf der Linie Thalweil-Zug Frist bis Ende 1885 gewährt wurde und zwar in dem Sinne, daß nach Ablauf dieser Frist der Bundesrath zu entscheiden habe, ob die Nordostbahngesellschaft wieder hinlänglich erstartt sei, um diese Linie oder eine andere der neuen Linien zu bauen und in welcher Reihenfolge. Die Linie Thalweil-Zug ist daher zur Zeit noch nicht in Angriff genommen worden.

E. Am 30. Dezember 1875 fündigte die Nordostbahngesellschaft gestütt auf Art. 18 bes Vertrages von 1861 bem Komite der Gisenbahnunternehmung Zurich Zug-Luzern die Obligationenbetheiligung an diesem Unternehmen auf 31. Dezember 1876. Dabei behielt fie indeß die besondere Bereinbarung mit dem Ranton Zürich ausdrücklich vor. Am 23. September 1884 nun aber theilte die Nordostbahngesellschaft dem Regierungsrathe bes Rantons Burich mit, baf fie, obschon mit bem Baue ber Linie Thalweil-Zug noch nicht begonnen sei, gleichwohl berechtigt zu sein glaube, schon jest die Conversion bes im Bertrage vom 5. Mai 1873 vorgesehenen Betheiligungstapitals bei ber Linie Burich-Bug-Lugern verlangen ju fonnen; dabei fprach fie immerhin die Geneigtheit aus, das zu konvertirende Betheiligungskapital bes Kantons Burich bei ber Linie Burich-Bug-Luxern noch für so lange am Ertrage partizipiren zu laffen, bis sich für dasselbe eine durchschnittliche Verzinsung von 41/2 0/0 gestiegen.

für den ganzen Zeitraum vor der Rückzahlung ergeben haben werde. Der Regierungsrath des Kantons Zürich ging jedoch auf diesen Vorschlag nicht ein. Die Nordostbahngesellschaft ließ daher demselben am 29. September 1884 die Staatsbetheiligung bei der Unternehmung Zürich Zug-Luzern im Betrage von 1,675,000 Fr. auf den 31. Dezember 1884 zur Conversion gemäß dem Vertrage vom 5. Mai 1873 rechtlich aufsündigen. Der Regierungsrath erhob gegen diese Kündigung Rechtsvorsschlag, weil die Grundbedingung des ganzen Vertrages vom 5. Mai 1873, der Beginn der Erdarbeiten an der Linie Thalweil-Bug, zur Stunde noch nicht stattgesunden habe. Zu besmerken ist dabei: In den Jahren 1870, 1871 und 1872 hatte der Reinertrag der Linie Zürich-Zug-Luzern 1 $^{7}/_{40}$ $^{0}/_{0}$, 2 $^{7}/_{40}$ $^{0}/_{0}$ und 3 $^{9}/_{40}$ betragen; in den Jahren 1880, 1881, 1882 und

F. Mit Klageschrift vom 29. November 1884 stellte nunmehr die Nordostbahngesellschaft beim Bundesgerichte die Rechtsbezgehren, das Bundesgericht möge:

1883 bagegen ist berselbe auf 6 %, 5.4 %, 7 % und 8 %

1. Die hierseitige Auffündung vom 29. September 1884 begrundet erklären und demnach aussprechen: Es sei die Rlägerin berechtigt, die im Befitze des Kantons Burich befindliche Quote Der Obligationenbetheiligung am Gifenbahnunternehmen Burich-Bug-Luzern im Betrage von 1,675,000 Fr. auf den 31. Degember 1884 in Obligationen auf die schweizerische Mordost= bahngesellschaft umzuwandeln, in der Beise, daß der h. Regierungsrath des Kantons Burich die betreffenden Obligationen auf die Gisenbahnunternehmung Burich-Bug-Lugern nebst ben für die Folgezeit gultigen Binsdividendencoupons auf ben 31. Dezember 1884 ber Nordostbahngesellschaft zu Gigenthum ju übergeben und von letterer dagegen als Gegenwerth 1675 Stud Obligationen auf die schweizerische Nordostbahn zu empfangen habe, welche auf ben Inhaber lauten, einen Nennwerth von 1000 Fr. per Stück erhalten, ferner vom 31. Dezember 1884 an gerechnet jährlich zu 4 1/2 0/0 verzinset und nach Ablauf von 12 Jahren beimbezahlt, im Uebrigen aber in gleiche Rechtsstellung gebracht werden sollen, wie die früher emittirten Obligationen der Nordostbahngesellschaft.

2. Den Beklagten in die Gerichtskosten verfällen, sowie zum Ersat sämmtlicher der Klägerin dieses Streites wegen erwach= senen Kosten verurtheilen.

Dieses Begehren wird im Wesentlichen auf folgende Momente gestütt : Die Regierung des Rantons Burich behaupte, ber im Bertrage vom 5. Mai 1873 für die Umwandlung der flaatlichen Obligationenbetheiligung feftgesetzte Beitpunft des Beginnes der Erdarbeiten für die Linie Thalweil-Bug sei eine von ihr gesette Bedingung, die "Grundbedingung bes gangen Bertrages." In Wahrheit liege aber hier eine bloße, und zwar ausschließlich im Intereffe ber Mordostbahn beigefügte, Beitbestimmung (Befristung) vor. Dies folge aus der Borgeschichte bes Bertrages und ben Umftanden, unter welchen berfelbe abgeschlossen worden fei. Aus ber Weifung des Regierungsrathes vom 8. Februar 1873, den Berhandlungen des Kantonsrathes vom 17. Februar gleichen Jahres, der Buschrift ber Direktion ber öffentlichen Arbeiten vom 21. April 1873 und ber Weisung bes Regierungsrathes vom 17. Mai gleichen Jahres ergebe fich zur Evidenz, daß die Regierung des Rantons Burich bei Abschluß bes Vertrages vom 5. Mai 1873 einzig und allein ben Zweck verfolgt habe, bas finanzielle Intereffe bes Kantons ju mahren, b. b. dem Kanton die Ruckzahlung des vollen Betheiligungstapitals beim Gifenbahnunternehmen Burich-Bug Lugern, welches burch das Projekt der Konkurrenzlinie Thalweil=Zug gefährdet worden fei, ju fichern. Die Regierung fet es gemefen, welche die Conversion verlangt habe; sie habe nicht etwa die Conversion von ber Bedingung abhängig gemacht, daß die Linie Thalweil-Bug gebaut werbe, sondern fie habe gerade umgefehrt ben Bau ber Linie Thalweil-Bug nur bann geftatten wollen, wenn ihr die Conversion zugesichert werde. Der Ban ber Linie Thalweil-Zug sei also nicht eine zu Gunften bes Kantons Burich jugefügte Bedingung der Conversionsberechtigung der Nordostbahngesellschaft; vielmehr habe die Nordostbahngesellschaft die Verpflichtung zur Conversion übernommen, um in Bezug auf den Bau der Linie Thalweil-Bug freie hand gu bekommen. Daß die Conversion von der Regierung nur für ben Fall des Baues der Linie Thalweil. Bug gestattet werden wolle, fei niemals ausgesprochen worden und nicht beabsichtigt ge-

wesen. Gegentheils habe fich die Nordostbahngefellschaft in ihrem Interesse außbedungen, erft auf den Zeitpunkt bes Baues bieser Linie convertiren zu muffen. Sei aber Diese Rlausel ausschließlich im Interesse ber Nordostbahngesellschaft beigefügt worden, so könne dieselbe darauf verzichten und die Conversion sofort bewerfstelligen. Uebrigens fei auch zweifellos, daß die Parteien bei Abschluß bes Vertrages vom 5. Mai 1873 ben Bau ber Linie Thalweil-Zug als gewiß betrachtet und als fesistehend angenommen haben, derfelbe werde binnen ber konzessions= und vertragsmäßigen Frift erfolgen, b. h. fpateftens ein Sahr nach Inbetriebsetzung der Gotthardbahn vollendet fein. Für die Vollendung des Gotthardiunnels fei nun im Bundesrathsbeschlusse vom 3. November 1871 eine Frist von neun Jahren angenommen worden, und im Bertrage ber Gotthardbahn mit ber Tunnelunternehmung Favre vom 7. August 1872 sei diefelbe auf acht Jahre figirt worben. Im Jahre 1873 aber fei allgemein die Bollendung der Gotthardbahn auf einen frühern Beitpunft als 1880 erwartet worden. Allein, auch wenn man bei letterem Datum verbliebe, so wurde, wenn die Linie Thalweil-Bug spätestens ein Sahr nach Erftellung der Gotthardbahn bem Betriebe habe übergeben werden follen, ber Beginn ber Erdarbeiten auf das Jahr 1879 zu fixiren sein. Man könne also mit aller Bestimmtheit behaupten, baf jur Beit bes Abschlusses des Bertrages allseitig als ganz sicher in Aussicht genommen worden fei, daß die Conversion fpatestens im Jahre 1880 eintreten werbe. Es musse daher ber Termin ber Converfion als längst abgelaufen betrachtet werden, weghalb auch von diesem Standpunkte aus die Conversion als gerechtfertigt erscheine.

G. Der Regierungsrath bes Kantons Burich trägt in feiner Klagebeantwortung barauf an : Es wolle bas Bundesgericht die Rlage abweisen unter Koften und Entschädigungsfolge für die Rlägerin. Er führt aus: Der Wortlaut des Bertrages fei flar; nach demselben bilde ber Bau ber Linie Thalweil-Bug die Bedingung der Conversion; da diese Bedingung noch nicht in Erfüllung gegangen fei, so tonne von einem Bollzuge ber Conversion gur Beit nicht die Rede sein. Die Parteien haben auch bei Abschluß des Bertrages vom 5. Mai 1873 nichts

anderes gewollt. Abgesehen von dem Brojefte des Baues der Konfurrenglinie Thalweil-Rug habe für ben Staat damals gar feine Beranlaffung vorgelegen, fein Betheiligungsverhaltnif bei ber Burich-Bug-Lugern Linie ju lofen, ba die Erträgniffe biefer Linie von Jahr zu Sahr gestiegen seien. Gbensowenig babe die Nordoftbahngesellschaft, wie sie felbst zugebe, damals einen Grund gehabt, den Bertrag vom 14. Dezember 1861 abzuan= bern. Einzig und allein das Projekt der Konkurrenglinie Thal. weil-Bug habe die Parteien jum Abschluffe des Bertrages vom 5. Mai 1873 veranlagt. Mur fur ben Fall, daß und auf ben Beitpunkt, wann bieses Projekt ausgeführt werde, sei bie Conversion vereinbart worben. Wenn die Absicht der Parteien die gemefen ware, eine bloge Beitbeftimmung feftzustellen, fo hatten fie gewiß im Vertrage felbft biefem Gedanten burch irgend eine Wendung, wie die Conversion solle erfolgen "bis längstens" ober "jedenfalls bis jum" Ausdruck gegeben. Go lange alfo die Bedingung (Bau der Linie Thalweil-Bug) nicht eingetreten fei, fo bleiben die Berhaltniffe, wie fie durch den Bertrag bom 5. Mai 1873 für diese Zwischenzeit geordnet worden seien, b. h. ber Staat bleibe für sein Obligationenkapital am Ertrage ber Linie Burich Bug-Lugern verhaltnigmäßig berechtigt. Daß bieß Angesichts ber gunftigen Rendite ber Burich-Bug-Lugern Bahn für den Staat vortheilhaft fei, liege auf ber Sand. Allein bies fei eine gunftige Chance, welche ber Staat ebenso benuten burfe, wie er umgefehrt es hatte hinnehmen muffen, wenn fich Die Berhältniffe für ihn ungunftig gestaltet hatten. Batte 3. B. die Nordostbahn sofort nach Abschluß bes Bertrages vom 5. Mai 1873 die Linie Thalweil-Zug gebaut, so hätte der Kanton jede Aussicht verloren, fur die bisherigen Binseinbufen auf bem Obligationenkapital ber Linie Burich-Bug-Lugern ein Aequivalent zu erhalten. Die Nordostbahngesellschaft konne nun bem Staate vor dem Baue der Linie Thalweil-Rug ebensowenig wider seinen Willen eine ihm ungunftige Conversion aufzwingen, als ber Staat dies ihr gegenüber hatte thun konnen, wenn burch irgendwelche Ginfluffe die Rendite ber Burich-Bug-Luzern Bahn wieder auf 2 oder 3 % jurudgesunken ware und die Conver= fion somit im Interesse bes Rantons lage.

H. Replifando halt die Alägerin unter weiterer Entwickelung ber in ber Klageschrift ausgeführten Momente an ihren Anträgen fest; fle weist insbesondere darauf bin, daß die Absicht ber Barteien bei Abschluß bes Vertrages vom 5. Mai 1873 nicht dabin gegangen sein konne, den Bollzug ber Conversion ins Ungewisse zu stellen, ba ja beide Theile bamals den Beginn der Erdarbeiten auf der Linie Thalweil-Zug als ein binnen Frist ficher eintretendes Greignif betrachtet baben; baf bie Conversion befinitiv und nicht blos bedingt habe vereinbart werden sollen, zeige auch der Titel des Vertrages. Wenn die Auslegung bes Beklagten richtig mare, so mare burch ben Bertrag vom 5. Mai 1873 das Berhaltnif ber Barteien aus einem beidfeitig frei löslichen zu einem nur bedingt löslichen geworben. Für eine Absicht der Parteien, das zwischen ihnen bestebende Rechtsverhaltniß in dieser Beise umzugestalten, liege aber gar fein Anhaltspunkt vor.

Dem gegenüber balt ber Beklagte duplicando baran fest. baß ber Bertrag, wenn berfelbe ben Gedanten ausbruden follte. ben die Rlägerin ihm unterschiebe, gang anders hatte redigirt werden muffen. Es sei allerdings flar, bag durch ben Vertrag vom 5. Mai 1873 fur die Zwischenzeit bis zum Baue der Linie Thalweil-Zug das Kündigungsrecht beider Theile aufaehoben worden sei; allein defhalb sei das Berhältniß nicht zu einem unlöslichen geworden. Es liege vielmehr durchaus in der Sand ber Klägerin, die Lösung herbeizuführen; fie brauche blos die Linie Thalweil-Zug zu bauen. Aus welchem Grunde fie bieß unterlaffe und damit den Termin der Conversion hinausschiebe, berühre den Beflagten nicht.

I. Bei der beutigen Berhandlung halt der Bertreter der Rlägerin bie im Schriftenwechsel gestellten Antrage aufrecht; er gibt indeh dabei die Erklärung ab: die Nordostbahngesellschaft erkläre in verbindlicher Weise, daß fie auch im Falle ihres Obsiegens im Prozesse dem Kanton Burich biejenige Binsensumme, welche noch erforderlich sei, um demselben die 4 1/oprocentige Berginsung seines Obligationenkapitals für die gange Dauer seiner Betheiligung am Gifenbahnunternehmen Burich=Bug-Lugern ju gewähren, aus den zufünftigen Mehrerträgnissen dieses Unternehmens nachbezahlen wolle, unter der Bedingung, 1. daß ber Beklagte statt einer Conversion mit 41/,procentigen Rordostbahnobligationen fich für fein Obligationenkapital mit Baargablung begnüge, und 2. daß er, wenn die Nordostbahngesellschaft bies muniche, fich eine Distontirung ber nachzubezahlenden Binfen ju angemeffenem Distontofage gefallen laffe.

Der Bertreter bes Beklagten erklart, daß er eventuell bie Alägerin bei beren Erklärung behafte, in erster Linie aber auf Abweisung ber Rlage unter Roften- und Entschädigungsfolge

antrage.

Das Bundesgericht gieht in Erwägung:

1. Die Entscheidung hangt von ber Auslegung der Beftim. mung bes Art. 1 bes Bertrages vom 5. Mai 1873 ab, bag die Converfton ber im Staatsbefige befindlichen Obligationen erfolgen folle "auf ben bem Beginne der Erdarbeiten für bie Gifenbahn Thalweil-Bug nachstfolgenden 31. Dezember." Enthalt diefer Baffus eine im Interesse bes Betlagten ober im Intereffe beiter Barteien beigefügte Bedingung, fo ift bie Rlage abzuweisen; ift berfelbe bagegen im ausschlieflichen Intereffe der Rordoftbahngefellschaft vereinbart, set es, daß er als Bedingung ober als bloge Befriftung aufgefaßt wird, ober ift in letterem Falle ber ftipulirte Termin als eingetreten zu erachten, fo erscheint die Klage als begründet.

2. Nach bem Wortlaute bes Bertrages, Diesen für fich allein genommen, ift die Conversion nur für einen bestimmten Fall, den Bau der Gisenbahnlinie Thalweil-Bug vereinbart; ba diefer als ein zufünftiges und (wie ja die Folge deutlich gezeigt hat) in seinem Gintreten objektiv ungewisses Ereigniß fich qualifigirt, fo liegt, bem Wortlaute bes Bertrages nach, eine Bebingung, condicio, und nicht eine bloge Befriftung, dies, vor; ber Wortlaut bes Bertrages läßt auch nicht erfennen, daß biese Bedingung blos zu Gunften einer Partei, ber Nordoftbahngefellschaft, stipulirt worden mare. Merdings ift nun richtig, daß ber Wortlaut bes Bertrages für fich allein nicht entscheiden fann. Es ist ja fehr wohl möglich, bag die Parteien nichts destoweniger die Conversion definitiv haben vereinbaren und nicht von dem Gintritte bes scheinbar als Bedingung gefetten Umstandes baben abhängig machen wollen, sondern auf lettern nur jum 3mede ungefahrer Bestimmung ber Erfullungszeit (im Sinne ber Beifugung einer Reitbestimmung) Bezug genommen baben, weil fie eben bessen Gintreten binnen einer gemiffen Frist als ficher betrachteten, oder daß doch die Bebingung blos im Interesse ber Nordostbahngesellschaft vereinbart worden sei. Es muß fich also, gemäß feststehender Interpreta= tionsregel, fragen, ob eine folche Willensmeinung ber Parteien aus den Umständen, unter welchen der Bertrag abgeschlossen wurde, fich ergebe. Aus der Borgeschichte des Bertrages vom 5. Mai 1873 ergibt fich nun zweifellos, bag es nicht bie Nordostbahngesellschaft, sondern der Kanton Zürich war, welcher bie Conversion verlangte, indem er dieselbe gur Bedingung vorbehaltlofer Gemährung ber Staatssubvention für die Linie Thalweil-Zug machte. Allein baraus folgt doch nicht, daß er bie, bem Wortlaute bes Bertrages nach, nur für ben Fall bes Baues der Linie Thalweil-Aug vereinbarte Conversion in Birklichkeit unbedingt, blos unter Beifugung einer Beitbestimmung, habe vereinbaren, ober doch der Nordostbahngesellschaft babe anheimstellen wollen, auch vor dem Gintreten ber Bedingung zu convertiren. Bielmehr fprechen gewiffe Thatumftande gegen eine folde Willensmeinung ber Barteien. Nach ben Berbältniffen zur Zeit des Bertragsabschluffes lag es nämlich nicht nur im Interesse ber Nordostbahngesellschaft, sondern auch im Interesse bes Rantons Burich, daß eine Conversion unter ben im Bertrage vom 5. Mai 1873 stipulirten Bedingungen blos im Kalle bes Baues ber Linie Thalweil-Bug und zur Beit besselben erfolge. Die Linie Zurich-Zug-Luzern warf allerdings in dem dem Vertragsabschlusse vorangegangenen Betriebsjahre noch nicht einen Bins von 4 1/2 0/0 ab, wie er für die in Umtausch zu gebenden Nordostbahnobligationen vereinbart war, aber beren Erträgniffe hatten fich in ben letten Jahren ftetig gehoben und mußten, aller Boraussicht nach, wenn die Linie ohne Konfurrenz blieb, in der nächften Butunft ben Binsfuß von 4 1/2 übersteigen; dies war um so gewisser zu erwarten, als nach ben Bestimmungen bes Vertrages vom 14. Dezember 1861 (welcher zwar in dieser Richtung von den Parteien nicht

in Bezug genommen ift, aber einen Bestandtheil ber Brozes. aften bildet und daher vom Gerichte berücksichtigt werden barf) bie der Nordostbahngesellschaft für Mitbenugung ber Bahnstrecken Altstetten-Bürich und des Bahnhofes Bürich, sowie für ben Babnbetrieb und Bahnunterhalt zu bezahlenden Entschädigungen, welche gemäß Art. 13 und 16 des Vertrages in den ersten Betriebsjahren fich successive gesteigert hatten, in Butunft eine Erhöhung nicht mehr erfuhren, so daß, bei ber vorauszusehenden Runahme des Bertehrs, ber Reinertrag fich um fo mehr fteigern mußte. Bet dieser Sachlage liegt es nabe, anzunehmen, daß der Ranton Burich fich eine Conversion zu ben im Bertrage bom 5. Mai 1873 vereinbarten Bedingungen wirklich nur unter ber Bedingung und auf die Zeit des Baues der Linie Thalweil-Bug habe ausbedingen und gefallen laffen wollen. Durch den Bertrag vom 5. Mai 1873 verzichtete nämlich, mas nicht zu übersehen ist, ber Kanton Zurich auf die nach den Bestimmungen des Bertrages vom 14. Dezember 1861 für ben Fall ber Ründigung der Obligationen durch die Nordostbahngesellschaft ihm gebührenden Binsnachzahlungen für die Bergangenheit. Gin solcher Verzicht für den Fall und auf die Zeit des Baues der Linie Thalweil-Bug nun war leicht erklärlich, ba für diesen Fall, wie sich aus der Weisung des Regierungsrathes vom 8. Februar 1873 ergibt, die gurcherischen Behörden es offenbar als ausgeschlossen erachteten, daß die Erträgnisse ber Linie Burich-Bug-Lugern fich je berart beben konnten, um Binsnachgablungen zu gestatten. Dagegen ift angesichts ber gunftigen Aussichten ber Linie Burich-Bug-Lugern für fo lange als die Ronfurrenglinie über Thalweil nicht gebaut wurde, nicht anzunehmen, daß die gurcherischen Behörden einen folchen Bergicht unbedingt haben aussprechen und der Nordostbahngesellschaft das Recht zur Conversion nach den Bestimmungen des Vertrages vom 5. Mai 1873 vor bem Baue ber Thalweiler Linie haben einräumen wollen. Jedenfalls tann nicht gesagt werden, baf bie gegentheilige Willensmeinung ber Parteien aus den Umständen deutlich erhelle. Daß die Parteien bei Abschluß des Vertrages vom 5. Mai 1873 die Erfüllung der Bedingung, resp. ben Bau der Linie Thalweil-Zug, und zwar binnen der konzesstionsmässigen Frist, für aller Voraussicht nach gesichert hielten, mag zugegeben werden, allein deshalb kann doch die betreffende Vertragsklausel nicht als bloße Zeitbestimmung aufgefaßt werden, denn wenn auch die Parteien die Eventualität, auf welche hin sie die Conversion stipulirten, als voraussichtlich sicher eintretend betrachtet haben mögen, so war doch immerhin die Conversion nur für diese Eventualität gewollt und wurde sie expressis verbis nur für diesen Fall im Vertrage ausbedungen.

3. Ist demnach die vorliegende Alage abzuweisen, so könnte sich dagegen allerdings fragen, ob die Parteien, insbesondere die Nordostbahngesellschaft, nicht deshalb, weil die im Vertrage vom 5. Mai 1873 gesetzte Bedingung der Conversion nicht, wie beim Abschlusse des Vertrages vorausgesetzt wurde, in Erfüllung gegangen sei, auf die Kündigungsbestimmungen des Vertrages vom 14. Dezember 1861 zurückgreisen und, gestützt auf diese, die staatsiche Betheiligung am Eisenbahnunternehmen Zürich Zuzern auffünden können. Allein darauf ist die Klage vorliegend nicht gestützt worden und es ist daher darüber im gegenwärtigen Versahren nicht zu entscheiden.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Klage ist abgewiesen.

A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN DES CONTESTATIONS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

59. Urtheil vom 7. November 1885 in Sachen Feberer.

A. Die thurgauische katholische Kirchgemeinde Arbon umfaßt auch die Ortschaften Freidorf und Erchenweil, welche indeft näher bei ber Kirche ber ft. gallischen Kirchgemeinde Berg als bei berjenigen von Arbon gelegen find und beren Bewohner daber vielfach die erstere Kirche benutten. Im Jahre 1603 tam in Folge beffen zwischen bem Pfarrer ber (jum Bisthum Konstanz gehörigen) Kirchgemeinde Arbon und bemjenigen ber ft. gallischen Kirchgemeinde Berg, mit Ermächtigung und unter Ratififation des Bischofs von Konstanz einerseits und des Fürstabtes von St. Gallen andererseits, fowie unter "einhelliger" Billigung der Katholiten von Freidorf und Erchenweil, ein Bertrag zu Stanbe, wonach ber Pfarrer von Berg fich verpflichtete, über die "Freidörffer und Erchenweiler, die fonft gen Arbon pfärrig," die pfarrherrliche cura animarum aus= juüben, ju welchem Zwede ber Pfarrer von Arbon ihm feine Jurisdittion belegirte. In Art. 3 diefes Bertrages ift bestimmt